



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

# Platzordnung mit Anhang

## Transitplatz für ausländische Fahrende Wileroltigen

Bearbeitungsdatum	29.11.2024
Version	5.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	RSTA Bern-Mittelland
Geschäftsnummer	korr 11/2021



## Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Perimeter	<b>Art. 1</b> Der Transitplatz dient dem befristeten Aufenthalt von ausländischen Fahrenden. Der Transitplatz befindet sich auf der Parzelle Wileroltigen Gbbl.-Nr. 650. Die ausgeschiedene Fläche für ausländische Fahrende umfasst eine Fläche von ca. 7'240 m <sup>2</sup> .
Betrieb des Transitplatzes	<b>Art. 2</b> Der Transitplatz wird jeweils während der Reisesaison, in der Regel von Anfang März bis Ende Oktober, betrieben.
Maximale Nutzung	<b>Art. 3</b> Es werden maximal 36 Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) zugelassen.
Abstellen von Fahrzeugen	<b>Art. 4</b> Die Wohneinheiten sind ausschliesslich innerhalb des unter Artikel 1 definierten Transitplatzes abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Autobahnrastplatz ist untersagt und kann mit Busen bestraft werden. Im Wiederholungsfall können die betreffenden Personen weggewiesen und von der künftigen Nutzung des Transitplatzes ausgeschlossen werden (Art. 22).

## An- und Abreise, Aufenthalt

Persönliche Anmeldung	<b>Art. 5</b> Die ausländischen Fahrenden melden sich für den Einlass auf den Transitplatz persönlich beim Platzwart an. Sie bezeichnen eine Ansprechperson, welche die Gruppe für die Regelung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten während des Aufenthalts vertritt. Sie kündigen ihre Anreise frühzeitig telefonisch beim Platzwart an.
Ausweispflicht	<b>Art. 6</b> Bei der Anmeldung sind die ausländischen Fahrenden verpflichtet, die Fahrzeugausweise sämtlicher Fahrzeuge, die auf dem Transitplatz stationiert werden sollen, und die amtlichen Ausweispapiere (Pass / Personalausweis) sämtlicher Personen, die sich auf dem Transitplatz aufhalten werden, vorzuweisen. Bei Bedarf kann für die Aufnahme der Personalien und die Überprüfung der Fahrzeugpapiere die Kantonspolizei beigezogen werden.
Aufenthaltsdauer	<b>Art. 7</b> Der Aufenthalt ist während den Betriebszeiten des Platzes (Art. 2) möglich und beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Aufenthaltsdauer kann verlängert werden.
Bestätigung	<b>Art. 8</b> Der Platzwart händigt den Fahrenden nach Bezahlung der Gebühr und der Kautions (Art. 13 und 14) zusammen mit einem Exemplar der Platzordnung eine Bestätigung aus, wonach sie berechtigt sind, sich für die abgemachte Zeit auf dem Transitplatz aufzuhalten und die zugewiesene Anzahl Stellplätze zu nutzen.

Aufenthaltsbereich	<b>Art. 9</b> Der Aufenthalt ausserhalb des gekennzeichneten Areals ist verboten. Insbesondere ist der Aufenthalt auf dem Autobahnrastplatz sowie die Nutzung der dortigen WC-Anlagen und weiteren Anlagen verboten (kein Spiel- oder Turnplatz, keine Verunreinigungen, Materialdepots, Autoabstellplatz etc.).
Nutzung des Geländes	<b>Art. 10</b> Das Areal des Transitplatzes sowie die darauf erstellten Anlagen und Installationen sind sorgsam zu nutzen und dürfen in keiner Weise beschädigt werden. Insbesondere ist es verboten, Pfähle einzuschlagen und Löcher auszuheben. Erlaubt ist die Verankerung von Vorzelten mit Heringen üblicher Grösse auf den zugewiesenen Stellplätzen.
Abreise	<b>Art. 11</b> Die Abreise erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem Platzwart. Vor der Abreise sind allfällige Kosten zu begleichen. Die Kautions kann zur Deckung der zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise einbehalten werden.
Zustand des Platzes beim Verlassen	<b>Art. 12</b> Der Platz und seine Einrichtungen sind in sauberem und schadenfreiem Zustand zu verlassen. Ein allfälliger Reinigungsaufwand sowie eventuelle Wiederherstellungskosten aufgrund von Beschädigungen werden von der Kautions abgezogen oder separat verrechnet, falls der Betrag die Kautions übersteigt.
<b>Gebühren</b>	
Gebühren	<b>Art. 13</b> Für die Nutzung eines Stellplatzes wird pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) pro Tag eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anhang I und soll die Kosten des Betriebs decken. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ist befugt, Anhang I anzupassen, um einen kostendeckenden Betrieb sicherzustellen.  Die Gebühr ist bei der persönlichen Anmeldung im Voraus für die erste Woche zu bezahlen. Sie ist vor jeder Aufenthaltsverlängerung im Voraus zu entrichten.  In der Gebühr enthalten sind Pauschalen für den Bezug von elektrischer Energie und Wasser, für die Entsorgung des Abwassers und für die Tätigkeiten des Platzwartes.  Die Pauschalgebühr berechtigt zum täglichen Verbrauch pro Wohneinheit von: <ul style="list-style-type: none"><li>– 10 kWh elektrischer Energie</li><li>– 1 m<sup>3</sup> Wasser/Abwasser</li></ul> Übersteigt der tägliche Verbrauch einer Wohneinheit diese Werte (Durchschnittsverbrauch pro Tag über eine Woche gerechnet; nachfolgend «Mehrverbrauch»), werden die effektiven Kosten des Mehrverbrauchs spätestens im Zeitpunkt der Abreise beim Halter der entsprechenden Wohneinheit einverlangt. Können die Kosten für den Mehrverbrauch nicht erhältlich gemacht werden, dürfen sie der hinterlegten Kautions entnommen werden.  Vor einer Verlängerung des weiteren Aufenthalts (Art. 7) müssen Halter einer Wohneinheit einen bisherigen Mehrverbrauch bezahlen. Gleichzeitig wird für diese Wohneinheit die Gebühr für den weiteren Aufenthalt im Umfang der Kosten des festgestellten Mehrverbrauchs erhöht.

- Kaution**                    **Art. 14**
- Pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) ist bei der Anmeldung einmalig eine Kaution zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution ergibt sich aus Anhang I.
- Die Kaution dient in erster Linie der Deckung allfälliger Kosten durch Nichteinhaltung der Platzordnung oder Beschädigung der Infrastruktur (z.B. zusätzliche Reinigung der Anlagen, Entsorgung von Abfällen, Reparaturen etc.). Weiter kann sie zur Deckung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen/Produkten auf umliegenden Parzellen, welche durch Nutzende des Transitplatzes verursacht wurden, verwendet werden.
- Die Kaution wird vor der Abreise nach erfolgter Abrechnung ganz oder teilweise zurück-erstattet. Bei übermässigem Strom- und Wasserverbrauch und unsachgemässer Nut-zung der Installationsanlagen (Beschädigung der Stromanlagen aufgrund von Überlas-tung durch Mehrfachstecker resp. -nutzung; übermässiger Wasserverbrauch aufgrund unsorgfältiger Handhabung der Wasserleitungen resp. Wasserzufuhr zum Wohnmobil) werden die entstandenen Zusatzkosten mit der geleisteten Kaution verrechnet.
- Die Kaution kann zur Deckung der aufgeführten Kosten verwendet werden ohne Rück-sicht darauf, welche Person oder welche Wohneinheit die Kosten verursacht hat.
- Entsorgung des Hauskehrichts**                    **Art. 15**
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Hauskehricht auf eigene Kosten in einer se-paraten Abfallmulde. Zur Entsorgung des Hauskehrichts sind Abfallsäcke zu verwenden.
- Entsorgung von Sperr- und Sondermüll**                    **Art. 16**
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Sperrmüll (wie zum Beispiel Hausrat von Wohnungsräumungen) auf eigene Kosten in einer separaten Mulde.
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen den Sondermüll (wie zum Beispiel Säure, Lauge, Chemikalien, Farben, Lacke) fachgerecht und gesetzeskonform auf eigene Kosten.
- Die ausländischen Fahrenden entsorgen die Gasflaschen fachgerecht und gesetzeskon-form auf eigene Kosten.
- Kommen die ausländischen Fahrenden der Pflicht zur Entsorgung des Sperrmülls, Son-dermülls und der Gasflaschen nicht nach, werden die verursachten Kosten für die Entsor-gung den ausländischen Fahrenden weiterverrechnet.
- Umweltschutz**
- Handwerkerarbeiten**                    **Art. 17**
- Handwerkerarbeiten dürfen ausschliesslich in dem dafür vorgeschriebenen Areal ausge-führt werden.
- Die Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen) ist untersagt. Ausserdem ist es nicht gestattet, die Fahrzeuge auf dem Standplatz zu waschen oder zu reparieren.
- Das Ablaugen von Möbeln und alle anderen Arbeiten mit umweltgefährdenden Mitteln sind verboten.
- Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Feuer**                    **Art. 18**
- Offene Feuer sind auf dem Transitplatz verboten. Die Benützung handelsüblicher Grills ist gestattet.

Hunde und andere Tiere **Art. 19**  
Hunde und andere Tiere müssen beaufsichtigt werden. Es herrscht Leinenpflicht. Tierkot ist zu beseitigen und als Kehricht zu entsorgen.

### **Sicherheit**

Ruhe und Ordnung **Art. 20**  
Die ordentliche Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist einzuhalten.  
In dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden (Nachtruhestörung).  
Auf dem Transitplatz ist Ordnung zu halten und zu den Einrichtungen (WC-Anlagen usw.) ist Sorge zu tragen.  
Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten.  
Es dürfen keine festen Gegenstände / Abfall in den WC-Anlagen entsorgt werden.  
Das Verrichten der Notdurft im Freien bzw. ausserhalb der WC-Anlagen ist verboten und wird mit Busse bestraft.

Zugang durch Behörden **Art. 21**  
Die ausländischen Fahrenden sorgen dafür, dass die Behörden (Platzwart, Polizei usw.) jederzeit Zugang zum Transitplatz haben.  
Die ausländischen Fahrenden händigen den Behörden auf Verlangen Ausweise oder andere Unterlagen umgehend aus.

### **Schlussbestimmungen**

Nichtbeachtung der Platzordnung **Art. 22**  
Bei Nichtbeachtung der Platzordnung oder bei ungenügender Kooperation mit Behörden und Platzwart erteilt der Platzwart eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder bei Feststellung von strafrechtlich relevantem Verhalten wird ein Platzverweis ausgesprochen.  
Im Falle eines Platzverweises werden bereits bezahlte Benützungsgebühren nicht zurückvergütet. Die geleistete Kautions kann zur Deckung der zusätzlichen Kosten einbehalten werden.  
Die Regierungsrätin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland ist für die Anordnung des Platzverweises zuständig. Sie kann die vom Verweis betroffenen ausländischen Fahrenden zudem vorübergehend oder dauerhaft von der künftigen Nutzung des Transitplatzes ausschliessen. Für den Vollzug der Wegweisung kann bei Bedarf die Kantonspolizei beigezogen werden.

Haftungsausschluss **Art. 23**  
Das Regierungsrätin Bern-Mittelland lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wohneinheiten und Mobiliar der ausländischen Fahrenden ab.

Mit RRB Nr. 48/2025 genehmigt.

## **Anhang I zur Platzordnung**

Von den ausländischen Fahrenden werden folgende Gebühren sowie eine Kautions basierend auf der Platzordnung Transitplatz Wileroltigen (genehmigt vom RR mit RRB vom 00.00.0000) erhoben.

### **1. Gebühr Nutzung Stellplatz (Art. 13 Platzordnung)**

Die Gebühr für die Nutzung eines Stellplatzes beträgt mindestens Fr. 20.00 pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) pro Tag.

Die Gebühr kann jederzeit den effektiven Kosten für die Nutzung des Transitplatzes angepasst werden.

### **2. Kautions (Art. 14 Platzordnung)**

Es wird eine Kautions pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) verlangt. Die Kautions beträgt Fr. 200.00.